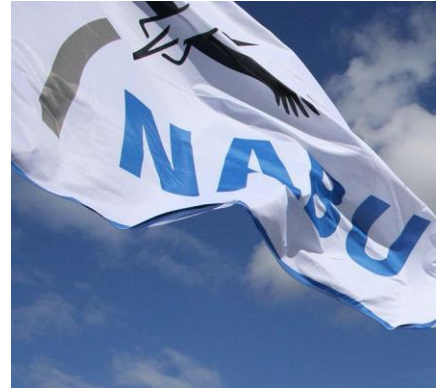




Rezyklateinsatzquoten und Nachhaltige Beschaffung im Kreislaufwirtschaftsgesetz stärken

Änderungsvorschläge an den Bundesrat zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union (Drucksache 88/20)



Die Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bietet große Chancen für ein umwelt- und ressourcenfreundlicheres Wirtschaftsmodell in Deutschland. Die Bundesregierung bleibt aber mit dem vorgelegten Entwurf weit hinter ihren Möglichkeiten zurück. Unter den vielen geäußerten Kritikpunkten (siehe <https://www.nabu.de/news/2019/09/27006.html>) möchte der NABU die Aufmerksamkeit der Mitglieder des Bundesrats auf zwei besondere Schwächen des Entwurfs lenken und bittet Sie, sich für eine entsprechende Änderung des Gesetzes einzusetzen.

Das Gesetz sollte eine Verordnungsermächtigung für Rezyklateinsatzquoten enthalten (§24 Gesetzentwurf der Bundesregierung Drucksache 88/20)

In der Ressortabstimmung wurde der vom Bundesumweltministerium eingebrachte Vorschlag einer Verordnungsermächtigung für den Rezyklateinsatz wieder gestrichen. Der Passus „Zur Festlegung von Anforderungen nach § 23 wird die Bundesregierung ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 68) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass bestimmte Erzeugnisse nur in bestimmter, das Recycling fördernder Weise in Verkehr gebracht werden dürfen, insbesondere unter dem Einsatz von sekundären Rohstoffen, insbesondere Rezyklaten“ sollte wieder in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Begründung: Eine Rezyklateinsatzquote kann im Gegensatz zu den derzeitigen Recyclingquoten einen starken Impuls für Investitionen in Sortier- und Recyclinganlagen setzen und ein Umdenken hin zu kreislauffähigem Design fördern. Vor allem bei Kunststoffen mit besonderen technischen Hürden für das Recycling ist dies zu erwarten. Der Umweltnutzen ist evident, da der Einsatz von Recyclingkunststoffen gegenüber Primärmaterial je nach Kunststoffart bis zu 79 Prozent CO₂ einsparen kann. Der Gesetzgeber kann durch eine Einsatzquote für Rezyklate zum Aufbau eines investitionssicheren Marktes für Rezyklate beitragen, der aktuell vor allem aufgrund sehr niedriger Preise für Primärkunststoffe große Schwierigkeiten hat.

Kontakt

NABU Bundesgeschäftsstelle

Sascha Roth
Referent für Umweltpolitik

Tel. +49 (0)30 284 984-1660

sascha.roth@NABU.de

Das Gesetz sollte die nachhaltige Beschaffung von Produkten mit Rezyklatanteil strenger fassen (§45 Gesetzentwurf der Bundesregierung Drucksache 88/20)

In der Ressortabstimmung wurden Vorgaben für die Pflichten der öffentlichen Hand entgegen der Pläne des Bundesumweltministeriums aufgeweicht. Der NABU schlägt vor, den §45 strikter zu fassen, indem

- im §45 Absatz 2 (entsprechend Punkt 22 b) Drucksache 88/20) der Passus „ohne damit Rechtsansprüche Dritter zu begründen“ gestrichen wird,
- ebenda der fett hervorgehobene Passus „Die Pflicht des Satzes 1 gilt, soweit die Erzeugnisse für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind, durch ihre Beschaffung oder Verwendung keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen, **ein ausreichender Wettbewerb gewährleistet wird** und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen.“ gestrichen wird,
- im §45 ein weiterer Absatz eingefügt wird, der eine Nachweispflicht zur bevorzugten Beschaffung der in §45 genannten Erzeugnisse vorsieht und der bei einer Nicht-Befolgung dieser Vorgabe Sanktionen vorsieht

Begründung: Im nicht-ressortabgestimmten Entwurf des Bundesumweltministeriums war vorgesehen, dass über das Vergaberecht eine gerichtliche Überprüfung stattfinden könne, ob die Behörden im Vergabeverfahren ihre Bevorzugungspflicht ausreichend nachgekommen sind. Dieses Mittel hätte einen stärkeren Handlungsdruck der Vergabestellen zur Folge. Die Bedingung eines ausreichenden Wettbewerbs für Erzeugnisse mit Rezyklatanteil wiederum vernachlässigt die Tatsache, dass es bei bestimmten Anwendungen noch wenige Anbieter dieser Erzeugnisse gibt (vor allem bei Kunststoffrezyklaten). Diese Vorreiter sollten aber aus ökologischen Gründen einen besseren Absatzmöglichkeiten durch die nachhaltige Beschaffung der öffentlichen Hand erhalten, so dass mehr Wettbewerber ihrem Beispiel folgen und damit überhaupt ein Wettbewerb dieser umweltfreundlichen Erzeugnisse entstehen kann. Schließlich hätte eine Nachweispflicht den Vorteil den Vollzug des §45 in der alltäglichen Praxis zu stärken und eine Nicht-Beachtung von Vorneherein auszuschließen. Selbstverständlich sollte die Nachweispflicht so unbürokratisch wie möglich ausgestaltet werden.